



5. Mai 2025

LAG-Urteil: Abmeldepflicht bei Streikteilnahme?

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LAG) dürfen Arbeitgeber nicht von einem unentschuldigten Fehlen ausgehen oder Abmahnungen aussprechen, wenn sich Arbeitnehmer*innen ohne vorherige Abmeldung vom Arbeitsplatz an einem Streik beteiligen.

Fallbeschreibung:

- Die Klägerin, eine seit 2022 beschäftigte Bürokauffrau, wurde abgemahnt, nachdem sie ohne vorherige Abmeldung an einem gewerkschaftlichen Warnstreik teilnahm.
- Der Arbeitgeber vertrat die Ansicht, dass eine vorab erfolgende Abmeldung erforderlich sei.

Entscheidung des Gerichts:

- Das Gericht entschied zugunsten der Klägerin und stellte klar, dass bei Streikteilnahmen grundsätzlich keine Verpflichtung zur vorherigen Abmeldung besteht.
- Die Teilnahme am Streik selbst stellt bereits eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung dar, dass die Arbeitsverpflichtung ausgesetzt ist.
- Eine Abmeldung ist lediglich in Ausnahmefällen erforderlich, etwa wenn bereits andere Freistellungen wie Urlaub gewährt wurden.
- Zudem wurde eine Maßregelungsklausel im Tarifvertrag vereinbart, die besagt, dass von Abmahnungen und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahmen abgesehen wird.

Tipp: Dieses Urteil bietet Klarheit und Sicherheit für Streikende. Die Pflicht zur vorherigen Abmeldung bestand nicht und besteht auch nicht, ähnlich wie bei der Frage des Ausstempeln während eines Streiks.

(AZ 2 Sa 123/23)